

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg**

**Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]**

4, Nr. 4. (1. April 1866)

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8450**

# CORRESPONDENZ - BLATT

für die

## Ärzte und Apotheker

des

### Grossherzogthums Oldenburg.

1866.

IV. Nr. 4.

April 1.

Inhalt: Nicotin im Magen und Kropf einer Ente. — Zur Medicinalgesetzgebung. — Quantitative Harnzucker-Analyse. — Thesen zur gerichtlichen Psychiatrie. — Correspondenz aus Neuenkirchen. — Personalien. — Uebersicht der Wetterbeobachtungen zu Lönningen.

### Nicotin im Magen und Kropf einer Ente

nachgewiesen von G. Scholtz in Vechta.

Einem hiesigen Arzte waren in kurzer Zeit mehrere Enten unter gleichen Symptomen (Lähmungen) gestorben. Da derselbe eine absichtliche Vergiftung seiner Enten argwöhnte, so sandte er mir den Magen und Kropf der zuletzt gestorbenen Ente zur chemischen Untersuchung auf Alkaloide. Er sprach dabei die Vermuthung einer Vergiftung mit Strychnin aus. Gegen Ende November vorigen Jahres nahm ich die Arbeit nach dem Staasschen Verfahren vor.

Im Innern des Magens und Kropfes zeigte sich weder dem Auge noch dem Geruche etwas Auffallendes. Der Magen war sehr mit Sand angefüllt und enthielt ausserdem noch Brod, der Kropf enthielt nur Brod.

Kropf und Schlund wurden sorgfältig mit 90% Alkohol, dem etwas Weinsäure zugesetzt war, ausgewaschen. Den Inhalt des Kropfes und Magens brachte ich mit jenem Alkohol in einen Kolben, zerschnitt den Magen, wusch die Stückchen desselben ebenfalls mit Alkohol und Wein- säure unter Auspressen ab und fügte den Alkohol zu dem obigen in den Kolben. Dieser wurde nun 1½ Stunde lang im Wasserbade bei 75% digerirt, der Auszug nach dem Erkalten filtrirt und das Filtrat bei sehr niedriger Temperatur im Dampfbade unter Anwendung eines starken Luftstromes durch Verdampfen vom Alkohole befreit. Der Rückstand wurde filtrirt und das Filtrat über Schwefelsäure unter einer auf einem Keller festgekitteten Glocke in einem sehr flachen Gefässe verdampft bis

Correspondenz-Blatt. IV. Bd.



fast zur Trockne. Was hier zurückblieb, wurde mit absolutem Alkohol ausgezogen, so lange die ablaufende Flüssigkeit noch sauer reagirte, und der Alkohol alsdann im Wasserbade verdunstet. Die zurückgebliebene krystallinische Masse wurde mit wenig Wasser aufgenommen und zu der Lösung nun nach und nach doppeltkohlensaures Kali gesetzt. Da sich bei dieser Operation ein eigenthümlich-narkotischer Geruch entwickelte, so gab ich zu der Masse rasch Aether und führte nun die Sättigung zu Ende. Nach gehörigem Umschütteln wurde der klar abgeschiedene Aether decantirt und auf einem Uhrglase der Verdunstung überlassen. Die Masse wurde noch mehrmals mit Aether ausgezogen und der Aether dem zuerst abgossenen zugefügt. Es hinterblieben auf dem Uhrglase geringe bräunliche, eigenthümlich tabackartig riechende, ölige Streifen, die bei vorsichtigem Erwärmen zu einem Tropfen zusammenliefen. Ihr Geschmack war stark brennend. Dies und der Geruch führten mich auf Nicotin.

Ich nahm die Tröpfchen deshalb wieder mit Aether auf, schüttelte die Lösung mit Wasser, dem  $\frac{1}{5}$  seines Gewichts reiner Schwefelsäure zugesetzt war, decantirte den Aether, wusch die wässrige Flüssigkeit nochmals mit Aether nach, fügte ihr darauf Natronlauge bis zur alkalischen Reaction und dann wiederum Aether hinzu und schüttelte damit tüchtig um. Der Aether gab nach dem Verdunsten fast farblose ölige Tröpfchen von oben erwähntem eigenthümlich-narkotischem Geruch und brennendem Geschmacke. An der Luft wurden sie bald deutlich gelb. Im Wasser lösten sie sich, die Lösung wurde durch Gerbsäure weiss gefällt, von Jod (in Wasser und Jodkalium gelöst) anfangs gelb, dann bei mehr Zusatz braun gefällt. Mit Chlorwasser gab die Lösung keine weisse Färbung. — Ich glaube aus diesen Reactionen mit Bestimmtheit auf Nicotin schliessen zu dürfen. Zu weiteren Versuchen war kein Material vorhanden.

Diese Arbeit war kaum vollendet, als mir vom hiesigen Gericht eine Untersuchung auf Opium beziehungsweise Alkaloide aufgetragen wurde. Auch hier habe ich das Staassche Verfahren zur Anwendung gebracht. Die Arbeit hatte freilich ein negatives Resultat; allein da ich das Staassche Verfahren in so kurzer Zeit zweimal durchgemacht habe und ich von seiner Sicherheit vollkommen überzeugt bin, so möchte ich mir darüber noch folgende Bemerkungen erlauben, die vielleicht einen oder den andern Leser interessiren:

1) In Ottos Ausmittelung der Gifte und auch an anderen Orten steht geschrieben: man solle zum Ausziehen der Contents etc. möglichst starken Weingeist anwenden. Nach meinen unmassgeblichen Erfahrungen möchte ich vorschlagen: 80—90% Alkohol überall da anzuwenden,



wo es sich um die Untersuchung fast trockner Substanzen, wie in dem oben mitgetheilten Fall, handelt, dagegen Alkohol absolutus, wo man feuchte und wässerige Substanzen zu untersuchen hat. Denn je schwächer der Alkohol, je länger werden die so schwer zu verdunstenden wässerigen Lösungen.

2) Ebenso wird angegeben, man solle dem Alkohol  $\frac{1}{2}$ —2 Gramm Säure zufügen. Ich möchte vermuthen, dass man in den allermeisten Fällen mit 15—20 Gran (also circa 1 Gramm) genug haben möchte. Denn findet man hiermit nichts, findet man mit doppelt so viel Säure schwerlich mehr, macht sich dadurch aber wohl die Waschwässer länger und dadurch die Arbeit zeitraubender, wenn auch nicht unsicherer.

3) Das Verdampfen des Alkohols bei 30—35° unterm Luftstrom lässt sich sehr gut in einer tubulirten Retorte vornehmen (wie auch Wicke angiebt), durch deren Tubulus man ein ausgezogenes Glasrohr bis etwa 1 Zoll über die Oberfläche der Flüssigkeit einführt. Verbindet man nun die Retorte mit einem Aspirator oder jenes Rohr mit einem kleinen Handgebläse, so kann man einen gleichmässigen und willkürlich starken Luftstrom erzeugen.

4) Das Abdampfen der wässerigen Flüssigkeit über Schwefelsäure ist auch in ganz flachen Gefässen eine sehr zeitraubende Arbeit. Man beschaffe sich wenigstens in gerichtlichen Fällen eine Luftpumpe. Die höheren Lehranstalten unseres Landes sind mit guten derartigen Instrumenten versehen und werden solche auch gewiss zu diesen Zwecken herleihen. (Das hiesige Gymnasium hat mir die Luftpumpe wenigstens mit grösster Bereitwilligkeit geliehen, was ich hiermit dankbar anerkenne.) Aber auch unter der Luftpumpe über zerstoßenem Chlorcalcium nimmt die Operation immer noch recht lange Zeit in Anspruch.

5) Endlich wäre es vielleicht anzurathen, in allen Fällen, wo man nicht weiss, ob man ein festes oder ein flüchtiges Alkaloid vor sich hat, die Abscheidung desselben durch doppeltkohlensaures Alkali nur unter Aether vorzunehmen. Man wird dann mit der Kohlensäure kein Alkaloid einbüßen, auch, wie bekannt, das vorhandene Morphinum sofort in Lösung bekommen.

6) Bei den von mir bei Gelegenheit der gerichtlichen Arbeiten angestellten Versuchen über die Löslichkeit des Morphiums in Aether und in alkoholhaltigem Aether kann ich die Erfahrung von Otto, so wie die Angaben, welche in einem früheren Jahrgange dieser Blätter mitgetheilt sind, nur bestätigen.

7) Wie in neuerer Zeit mehrfach geschehen, statt des Aethers zur Lösung des Alkaloids Chloroform anzuwenden, scheint mir in allen Fäl-



len, wo man nicht ganz bestimmte Anhaltepunkte für das zu suchende Alkoloïd hat, nicht rathsam, da Chloroform specifisch schwerer als die damit zu mischenden Lösungen ist, wenigstens nach den von mir kürzlich angestellten Versuchen, und dasselbe Morphium ja bekanntlich gar nicht löst. Schüttelt man nach Otto's Angabe die saure Lösung erst wiederholt mit Aether, so gehen in diesen auch die meisten Farbstoffe über. Und farblos hinterlässt das Chloroform die Alkoloïde auch nicht immer, wie ich erfahren habe. Nicotin erhielt ich aus derselben Flüssigkeit durch Chloroform ebenso dunkel gefärbt, als durch Aether. Die specifisch leichtere Flüssigkeit ist, möchte ich sagen, auch leichter und sicherer zu decantiren, als die untere schwerere, die ganz sicher nur durch einen Scheidetrichter getrennt werden kann.

---

### Zur Medicinalgesetzgebung.

Der in voriger Nummer mitgetheilte Gesetzentwurf betreffend Einführung eines neuen Medicinalgewichtes in Preussen, hat den preussischen Apothekern Veranlassung zu verschiedenen an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petitionen gegeben.

In einer solchen von den Apothekern der Kreise Duisburg und Hagen eingereichten Petition heisst es:

„Der §. 4. des erwähnten Entwurfs verpflichtet die Apotheker, so lange noch Aerzte nach dem bisherigen Medicinal-Gewicht verordnen, die Umsetzung aller einzelnen Gewichtsmengen desselben in das neue Gewicht auf dem Recepte speciell zu notiren. Diese Bestimmung ist ganz geeignet, Besorgnisse der ernstesten Art wachzurufen, denn, auch abgesehen davon, dass sie dem Apotheker die Arbeit des Arztes überträgt, bedroht sie in der directesten Weise die Sicherheit des Arznei consumirenden Publikums. Während bis jetzt die Recepte in der zu ihrer Anfertigung geeigneten Form dem Apotheker zugingen, soll er diese Form jetzt selbst herstellen und wenn der Gesetzentwurf diese dem Apotheker bisher niemals auferlegte Verpflichtung auch offenbar als eine vorübergehende hinstellt, so wird der Hang am Hergebrachten doch die Sache umkehren, und die Ausnahme zur Regel machen. Es wird jeder mit dem Geschäftsbetriebe der Apotheker nur einigermaßen Vertraute uns beipflichten, wenn wir die erwähnte Bestimmung als gefahrbringend und als in vielen Fällen practisch durchaus unausführbar bezeichnen. — Für die meisten Apotheken nämlich, wenigstens für die der kleineren Städte concentrirt sich



das Geschäft der Hauptsache nach auf wenige Vormittagsstunden des Sonntags und vielleicht zweier Wochenmarkttag, während welcher die Landbevölkerung zur Stadt kommt. Es werden dann ausser den am selben Tage verordneten Recepten eine Menge solcher, welche schon vor mehreren Tagen verschrieben sind, zur Anfertigung übergeben, so dass der Apotheker kaum im Stande ist, mit seinem für die übrige Zeit ziemlich entbehrlichen Personal allen Ansprüchen zu genügen; und da in der Regel auf einen Apotheker mehrere Aerzte kommen, so drängen sich in diesen wenigen Stunden nicht nur die Recepte mehrerer Tage, sondern auch mehrerer Aerzte zusammen. Soll nun die Bestimmung des §. 4. durchgeführt werden, so wird dem Apotheker eine Arbeit aufgebürdet, welche mehrere Aerzte in einigen Tagen hätten verrichten können, dem Apotheker aufgebürdet in Stunden, in welchen er ohnehin mit Arbeit überladen ist. Berücksichtigt man dabei, dass diese Arbeit häufig Gehülfen wird übertragen werden müssen, also meist jungen und oft unzuverlässigen Leuten, so tritt die Gefahr für den Patienten noch evident hervor. Wenn bis jetzt der Arzt einen Fehler in der Dosirung beging, so passirte das Recept zuvörderst die Controle des Apothekers und häufiger, als es Uneingeweihte ahnen mögen, hat diese Controle Patienten das Leben gerettet. Wenn aber solche verderbenschwere Irrthümer bei dem Arzte vorkommen können und vorgekommen sind, welcher doch für seine Verordnung sich vollkommen genügende Zeit nehmen kann, so werden sie sicher auch nicht ausbleiben können, wo die Berechnung nicht mit Ruhe gemacht werden kann. — Der Irrthum des Arztes konnte durch den Apotheker entdeckt werden, der Irrthum des Apothekers aber wird dem Kranken direct gefährlich, denn gegen diesen schützt ihn keine Controle mehr, und es wird dem Unglücklichen wenig Trost gewähren, dass mit ihm auch der Apotheker ein unglücklicher Mann geworden ist.

„Fragt man nun nach dem Grunde, welcher die Aufnahme einer so bedenklichen Bestimmung veranlasst hat, so ist es wohl die Rücksicht auf die älteren Aerzte, welchen es allerdings schwer fallen mag, sich in das neue System hineinzuarbeiten. — Wie aber konnte man übersehen, dass es ebenso auch ältere Apotheker giebt, welchen das neue System unbekannt ist und welche sich doch auch hinein arbeiten müssen. Wie konnte man übersehen, dass auch noch jüngere Aerzte diese wohlmeinende Rücksicht auf das Alter zu ihrer Bequemlichkeit ausbeuten würden. Ja, es haben uns jüngere Aerzte erklärt, dass es ihnen in ihrem ganzen Leben nicht einfallen würde, nach dem neuen Gewichtssystem zu verordnen, so lange man sie nicht dazu zwingt. Dieser Missbrauch würde noch decennienlang die Apotheker zur Unzeit mit Arbeit überbürden, und



das Publikum einer Gefahr aussetzen, was beides vermieden werden kann und vermieden werden muss.

„Ein hohes Haus bitten daher die Endesunterzeichneten so ergebenst als dringend dem §. 4. seine Zustimmung zu versagen, dagegen auszusprechen zu wollen, dass von dem Tage an, an welchem das neue Gesetz in Kraft tritt, dem Apotheker verboten wird, Recepte anzufertigen, welche nach einem anderen, als dem gesetzlich gestatteten Gewicht verordnet sind; eine Ausnahme bilden nur früher verordnete, zur Reiteratur übergebene Recepte, welche der Apotheker verpflichtet ist, nach dem neuen Gewicht umzurechnen.“

Für die einfache Annahme des Gesetzentwurfes hat sich bis jetzt, so viel uns bekannt, noch keine Stimme unter den preussischen Apothekern erhoben, auch diejenigen, welche sich mit Einführung des Grammengewichtes einverstanden erklären, thun dies nur unter der Voraussetzung der Streichung des §. 4. und der Abänderung des §. 3. letztere dahin gehend, dass im Handverkauf auch vom Apotheker wie von jedem anderen Gewerbetreibenden das Zollgewicht angewendet werden dürfe.

Ein Petitionsentwurf der von Eilenburg aus den preussischen Apothekern zur Unterschrift übersandt wird, beantragt die Ablehnung des Gesetzentwurfes, da weder ein Bedürfniss dazu vorhanden ist, noch derselbe Vortheile irgend welcher Art bietet, dagegen aber Inconvenienzen aller Art, ja sogar Gefahr für Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen in sich trägt.

Dann heisst es weiter:

„Sollte dem ungeachtet der betreffende Gesetzentwurf wider alles Erwarten angenommen werden, so bitten wir, wenigstens den §. 4. des Gesetzentwurfes dahin abzuändern, dass die Aerzte gezwungen werden, von einer zu bestimmenden Zeit ab ihre Recepte nur nach dem neuen Gewichte zu verschreiben. Denn auf diese Weise würde nicht allein für den Apotheker die grosse Last der Reduction wegfallen, sondern auch das Publikum insofern wenigstens vor Lebensgefahr geschützt sein, als, wenn etwa der verordnende Arzt sich verrechnen und eine lebensgefährliche Arzneigabe, welche die gesetzlich feststehende Maximal-Dosis überschritte, verschreiben würde, dieser in dem Apotheker eine Controle hätte; Letzterer würde nämlich, wie ja auch schon jetzt geschieht, in einem solchen Falle das Recept dem Arzte nochmals vorzulegen haben. Hat jedoch, wie der Gesetzentwurf will, der Apotheker die Reduction auszuführen, so mangelt hier eine jede Controle und Vergiftungsfälle können leicht vorkommen.“

„Würde man aber meinen, den Aerzten, namentlich den älteren,



eine Reform ihrer zur Wirkung der Arzneimittel in Beziehung stehenden Gaben-Anschauungen nicht zumuthen zu dürfen, so würden die bezeichneten Gefahren sich nur dadurch verhüten lassen, dass den Apothekern gestattet würde, Grammengewichtsstücke zu führen, welche den bisher üblichen Medicinalgewichtsstücken entsprächen und neben der Angabe des Gewichts nach dem Grammenstück auch die alte Medicinalgewichts-Bezeichnung trügen.“

Das Gewiss, sämtliche deutsche Apotheker sind auf den Ausgang der Sache gespannt und werden die Aerzte und Apotheker unseres Herzogthums, mit sehr wenigen Ausnahmen, wohl gern einverstanden sein, wenn hier im Lande das alte Medicinalgewicht beibehalten wird.

Der Ausführung der Bestimmungen im §. 4. des fraglichen Gesetzentwurfes treten in der Praxis, wie Hager bemerkt, auch dadurch nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen, dass die gewöhnlichen Rezeptblätter sehr selten den erforderlichen Raum für diese Notirungen gewähren, weil die das Gewicht ausdrückenden Zahlen in der Regel schon am äussersten Ende des Blattes stehen und ein Notiren zwischen den Reihen die Deutlichkeit der ohnehin recht häufig nichts weniger denn regulär geschriebenen Recepte stören würde.

### Quantitative Harnzucker-Analyse.

Bei einem etwa fünfzigjährigen Manne, der bisher immer gesund gewesen, entwickelte sich im Herbst des vorigen Jahres ein Diabetes mellitus, nachdem derselbe sich einer starken Erkältung ausgesetzt hatte. Die Behandlung war vorzugsweise die übliche diaetetische, animalische Kost und Rothwein, an Medicamenten wurde hauptsächlich Natron bicarb. gereicht. Letzteres Mittel hatte auf die Zuckermenge des Harns einen entschieden vermindernden Einfluss und nahm dieselbe sofort wieder zu, sobald das Natron ausgesetzt oder irgend ein anderes Mittel gegeben wurde.

Nachstehend folgen die Resultate dieser durch 5 Monate fortgesetzten Untersuchungen, — es wurde nach der gewöhnlichen Methode vermittelst Kupfer durch Titrirung verfahren. Es ist noch zu bemerken, dass, da der Harn anfangs sehr viel Albumin enthielt, solches die ersten Male abgeschieden wurde, da ich indess nach verschiedenen Gegenversuchen die Bemerkung machte, dass in diesem Falle das Albumin nicht die geringste Entwicklung auf die Bildung des Kupferoxyduls ausübte, so unterliess ich die Ausscheidung später gänzlich.





Das Gewicht des Patienten betrug am 24. October v. J. 113 ℔ am 24. December 111 ℔, leider jedoch konnten die Wägungen nicht fortgesetzt werden, da derselbe das Zimmer nicht mehr verliess. Gegenwärtig ist äusserste Abmagerung vorhanden und die Erschöpfung nimmt trotz andauernd vermindertem Zuckergehalt des Harns stätig zu. Starke Oedeme der Beine und fortwährende hohe Pulsfrequenz lassen auf einen baldigen schlimmen Ausgang schliessen.

Datum.	Gereichte Arzneimittel.	Albumin.	Zuckergehalt.
1865. October 11.		viel	5 0/0
" 13.		"	3 1/3 0/0
" 25.	Natr. bicarbon.	"	3 4/7 0/0
November 1.		"	3 11/13 0/0
" 9.		"	2 16/17 0/0
" 16.		wenig	3 13/29 0/0
" 23.	Ol. Jecor. Asell.	"	5 0/0
December 6.		"	3 1/8 0/0
" 20.	Natr. bicarbon.	kein	2 1/5 0/0
1866. Januar 4.	Fel. Tauri.	"	5 5/9 0/0
" 16.	Ferr. lactic.	"	4 1/6 0/0
" 25.		"	4 0/0
Februar 3.		"	5 5/9 0/0
" 21.	Natr. bicarbon.	"	3 1/3 0/0
März 7.		"	3 0/0

— i —

### Thesen zur gerichtlichen Psychiatrie.

Von dem deutschen Verein der Irren-Aerzte geprüft und angenommen in Hildesheim im September 1865.

#### I. Die Sachverständigen.

1. Psychologische Kenntnisse sind zur Beurtheilung krankhafter Seelenzustände, welche immer auf abnormen Körperzuständen beruhen, nicht ausreichend. Nur derjenige Arzt, welcher Geisteskrankheiten durch Studium und Beobachtung kennen gelernt hat, kann als psychiatrischer Sachverständiger gelten.

2. Der Gerichtsarzt ist niemals Beisitzer eines Gerichtes zur Aburtheilung eines Rechtsfalles, sondern nur zugezogener Sachverständiger, der über einen fraglichen Umstand zu Rathe gezogen wird.



3. Fraglich ist allemal, ob der psychische Zustand des Exploranden ein gesunder oder kranker ist. Dies hat der Gerichtsarzt darzulegen, wie auch die Frage des Richters gestellt sein möge. Eine adäquate Fragestellung von Seiten des Richters ist sehr wünschenswerth.

4. Der Werth der ärztlichen Gutachten (auch den Superarbitrien) beruht lediglich auf ihrer überzeugenden Kraft. Das Urtheil des Richters kann weder durch ihren blossen formellen Inhalt, noch durch blosser (wissenschaftliche oder amtliche) Autorität der Verfasser gebunden werden.

5. Der Richter hat den Werth des ärztlichen Gutachtens zu prüfen, und, falls er demselben eine überzeugende Kraft nicht beimisst, das Gutachten eines zweiten Sachverständigen oder ein Superarbitrium einzuholen, auch wenn mehrere Gutachten vorliegen, ihre Werthe gegen einander abzuwägen.

## II. Das Gutachten.

6. Der Sachverständige kann sich in seinem Gutachten jedes beliebigen nosologischen Systems bedienen, vorausgesetzt, dass er die einzelnen darin aufgestellten Krankheitsformen hinlänglich zu charakterisiren vermag.

7. In dem Gutachten sind nicht allein die psychischen, sondern auch die somatischen Symptome der psychischen Krankheiten zu berücksichtigen; der Zusammenhang beider Symptomen ist, wo möglich, nachzuweisen.

8. Die Diagnose einer psychischen Krankheit beruht am sichersten auf dem Nachweise, dass die beobachteten Symptome einer dem Sachverständigen bekannten Form dieser Krankheiten angehören.

9. Wo die Diagnose unsicher ist, hat der Sachverständige dies, unbekümmert um die Folgen, offen auszusprechen.

10. Jedes Gutachten muss, wo möglich, eine vollständige Krankheitsgeschichte enthalten, oder auf einer solchen fussen. Der Arzt bedarf daher einer vollständigen Kenntniss der Thatsachen, welche die gerichtliche Untersuchung ergiebt, und ist erforderlichen Falls dazu berechtigt, eine Vervollständigung derselben sowie eine persönliche Exploration zu verlangen.

11. Handlungen, welche den Gegenstand der richterlichen Untersuchung bilden, werden in dem Gutachten zwar besonders berücksichtigt werden müssen, dürfen aber nicht ausser Zusammenhang mit den übrigen Erscheinungen beurtheilt oder gar ausschliesslich zum Gegenstand psychologischer Betrachtungen gemacht werden.



### III. Die Zurechnungsfähigkeit.

12. Die Zurechnungsfähigkeit ist durch die Geschwornen (resp. die Richter), in zweifelhaften Fällen nach Anhörung sachverständiger Aerzte, festzustellen.

13. Jeder Geisteskranke ist dem bürgerlichen Gesetze gegenüber zurechnungsunfähig.

14. Die Zurechnungsunfähigkeit Geisteskranker kann nur aus dem psychischen Gesamtzustande, nicht aus einzelnen Umständen oder psychischen Momenten erschlossen werden.

15. Die Zurechnungsunfähigkeit eines Geisteskranken wird insbesondere nicht dadurch aufgehoben:

- a. dass er im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.
- b. dass er mit Bezug auf die That Recht und Unrecht unterscheiden kann.
- c. dass er Reue über dieselben empfindet.
- d. dass ein Zusammenhang zwischen den abnormen Ideen, Stimmungen, Antrieben des Kranken und der That nicht nachzuweisen ist.
- e. dass bei dem Kranken überhaupt keine Wahnideen nachweisbar sind.

Der Vorstand des Vereins.

Flemming. Roller. Solbrig. Jessen, Lachr.

Obige Thesen wurden nach langen, schon im Jahre 1864 begonnenen Berathungen, zu Hildesheim festgestellt, als die Versammlung der Naturforscher und Aerzte in Hannover beyorstand. Sie verdienen bei der Wichtigkeit der Sache gewiss allgemeine Beachtung, und Berücksichtigung bei Abfassung gerichtsarztlicher Gutachten über krankhafte Seelenzustände. Den im vorigen Jahre gepflogenen Berathungen war ich leider verhindert beizuwohnen.

Als Beitrag zur Charakteristik ärztlicher Stellen vorzugsweise im südlichen Theile unseres Landes entnehmen wir einem Bericht des Herrn Dr. Roggemann über die Station in Neuenkirchen bei Damme Folgendes:

„Es giebt notorisch im ganzen Lande keine schlechtere Stelle als Neuenkirchen. Zunächst ist das hiesige Territorium so günstig gelegen, dass überhaupt Krankheiten hier nur selten vorkommen, Land und Leute sind durchaus gesund. Und dennoch findet hier wegen der nahen hannoverschen Grenzen eine ungemelne Zusammenhäufung von Aerzten statt. In Vörden (hannov.)  $\frac{3}{4}$  Stunden von hierist ein Chirurg, welcher, ohne



Concession zur innern Praxis zu besitzen, auch im Oldenburgischen innerlich wie äusserlich billigst darauf los curirt. In Damme sind zwei Aerzte, welche früher beide in Neuenkirchen stationirt gewesen und deshalb auch jetzt noch vielfach von hier aus consultirt worden. Gerde und Alfhausen, beide etwa  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Stunden von hier (hannov.) haben auch jedes seinen Arzt, der seit langer Zeit dort ansässig ebenfalls in hiesiger Gegend bekannt ist. Endlich sind noch in dem drei Stunden entfernten Bramsche drei Aerzte. Gegen diese von allen Seiten hereinbrechende, durch die örtlichen Verhältnisse sehr begünstigte Concurrenz habe ich mich tapfer gewehrt, werde aber dennoch nach und nach das Feld räumen müssen, — wegen der ganz unglaublichen Billigkeit jener Herren. Es erklärt sich das einzig und allein aus dem Umstände, weil die letzteren durchgängig Ackerbau treiben, wodurch sie billiger Pferde und Wagen halten können als ich, der ich in anderen Verhältnissen lebe und nicht den einfachsten Einspanner für solche Preise halten kann. Die Bramscher Aerzte nehmen z. B. für Touren von einer Stunde Weges nur 10—15 *g.* incl. Recept, der Chirurg in Vörden für eine starke halbe Stunde  $7\frac{1}{2}$  *g.*, noch andere für einen zweistündigen Weg bis zu 1 *fl.*! Auf diese Weise habe ich bei schlechtem Wetter oft weit mehr an meinen Fuhrmann zahlen müssen, als ich selbst von meinen Patienten erhielt.

Dass bei solchen Verhältnissen der Muth sinken muss, ist wohl natürlich, denn an Mühe, Sorgfalt und Fleiss habe ich es nicht fehlen lassen, auch hatte ich viel Glück und verstand mit den Leuten gut fertig zu werden. Aber das Alles nützt nichts, die Hauptsache ist, dass man für seine Bemühungen so gut wie nichts verlangt. Schon oft sagten mir Leute von hier, sie seien neugierig, wie lange ich es hier noch aushielte, denn ohne zuzusetzen könne hier kein Arzt leben. — Die Gemeinde thut jedoch nichts, um einen Arzt dauernd an den Ort zu fesseln.

Dazu kommt der keineswegs angenehme Aufenthalt in dem tristen Orte, man wohnt wie im Exil, kein Chausseeanschluss, keine gesellige Unterhaltung, keine ordentliche Wohnung.“

Personalien. Die erledigte Stelle in Ovelgönne ist dem Dr. Nordhof in Seefeld verliehen. Letztere Stelle ist wieder zu besetzen. Um Löhne hat sich bis jetzt Niemand gemeldet.

## Uebersicht der Wetterbeobachtungen zu Lönigen

vom 1. December 1864 bis zum 30. November 1865.

### I. Jahresmittel und deren Abweichungen.

Anzahl der Tage:	18 <sup>65</sup> /64.	1865.	Abweichungen
Mit sonnenhellem Himmel . . . . .	14,62	28	+ 13,38
„ heiterem Himmel . . . . .	48,25	52	+ 3,75
„ trübem Himmel . . . . .	190,5	171	— 19,5
„ ganz bewölktem Himmel . . . . .	112,1	114	+ 1,9
„ Regen . . . . .	156,5	116	— 40,5
„ Schnee . . . . .	21	42	+ 21
„ Gewittern . . . . .	19,5	22	+ 2,5
„ einer Mitteltemperatur unter 0° . . . . .	37,75	61	+ 23,25
„ „ „ von 20° u. mehr . . . . .	0,5	2	+ 1,5
Die mittlere Himmelsbedeckung . . . . .	6,66	6,30	— 0,36
„ „ Windesrichtung nach Lambert . . . . .	9° 36'	15° 47'	S. 6° 11' W.
Der Barometerstand auf 0° reduc. . . . .			
„ niedrigste . . . . .	324,16'''	320,67'''	— 3,49'''
„ höchste . . . . .	345,33	344,06	— 1,27
„ mittlere . . . . .	336,38	336,41	+ 0,03
Der mittlere Dunstgehalt in Proc. . . . .	81,37	82	+ 0,63
Die Elasticität der Wasserdämpfe . . . . .			
„ geringste . . . . .	0,66'''	0,48'''	— 0,18'''
„ grösste . . . . .	7,29	8,34	+ 1,05
„ mittlere . . . . .	3,25	3,19	— 0,06
Der mittlere Druck der trockenen Luft . . . . .	333,13	333,22	+ 0,09
Die Höhe der Niederschläge in Pariser Linien:			
Die Höhe des Regenwassers . . . . .	274,05	187,34	— 86,71
„ „ „ Wassers a. d. Schnee . . . . .	12,78	26,57	+ 13,79
„ „ „ „ aus Schnee und Regen . . . . .	6,03	4,04	— 1,99
„ „ „ „ a. den Niederschläge überhaupt . . . . .	292,86	217,95	— 74,91
Temperatur: Morgens 7 Uhr . . . . .	5,91°	5,25°	— 0,66°
„ Nachmittags 2 Uhr . . . . .	9,57	9,55	— 0,02
„ Abends 9 Uhr . . . . .	6,26	5,70	+ 0,56
„ Mittel derselben . . . . .	7,00	6,55	— 0,45
„ Absolutes Maximum . . . . .	24,09	25,8	+ 1,71
„ „ Minimum . . . . .	— 10,94	— 16,7	+ 5,76
„ Höchstes Tagesmittel . . . . .		20,15	
Verdunstung des Wassers von 16 □ Fläche . . . . .		296,0	
Ozongehalt der Luft: Nacht . . . . .	5,76	5,96	+ 0,20
„ „ Tag . . . . .	5,78	5,11	— 0,67
„ „ im Mittel . . . . .	5,77	5,53	— 0,24



## II. Mittel der Jahreszeiten und die Abweichungen derselben.

	1857/64.	1865.	Abweichungen.
Barometerstand auf 0° reducirt:			
Winter	337,03'''	335,47'''	— 1,56'''
Frühjahr	335,83	336,78	+ 0,95
Sommer	336,32	336,89	+ 0,57
Herbst	336,37	336,49	+ 0,12
Elasticität der Wasserdämpfe:			
Winter	2,08'''	1,73'''	— 0,35'''
Frühjahr	2,78	2,93	+ 0,15
Sommer	4,76	4,68	— 0,08
Herbst	3,36	3,42	+ 0,06
Druck der trockenen Luft:			
Winter	334,92'''	333,74'''	— 1,18'''
Frühjahr	333,05	333,85	+ 0,80
Sommer	331,56	332,20	+ 0,64
Herbst	332,99	333,07	+ 0,08
Dunstgehalt der Luft in Procent:			
Winter	89	92	+ 3
Frühjahr	76	77	+ 1
Sommer	75	76	+ 1
Herbst	86	82	— 4
Höhe der Niederschläge in Par. Lin.:			
Winter	58,28	49,75	— 8,53
Frühjahr	67,90	45,52	— 22,38
Sommer	103,05	88,72	— 14,33
Herbst	63,64	33,96	— 29,68
Temperatur nach Réaun.:			
Winter	1,49°	— 1,27°	— 2,46°
Frühjahr	6,14	6,69	+ 0,28
Sommer	13,38	12,78	— 0,60
Herbst	7,10	7,98	+ 0,88
Windesrichtung nach Lambert:			
Winter	5° 22'	347° 20'	S. 18° 2' O.
Frühjahr	350 50	225 57	S. 24° 53' O.
Sommer	56 28	88 12	S. 26° 43' W.
Herbst	354 23	4 40	SO. 10° 6' W.

## III. Mittlere Tageswärme in den verschiedenen Monaten.

	1857/64.	1865.	Abweichungen.
Im Monat December . . . . .	2,00	— 1,01	— 3,01
"  "  Januar . . . . .	0,14	0,26	+ 0,12
"  "  Februar . . . . .	1,43	— 3,06	— 4,49
"  "  März . . . . .	3,64	— 0,19	— 3,83
"  "  April . . . . .	5,83	7,73	+ 1,90
"  "  Mai . . . . .	9,75	12,53	+ 2,78
"  "  Juni . . . . .	13,18	10,74	— 2,44
"  "  Juli . . . . .	13,37	15,02	+ 1,65
"  "  August . . . . .	13,37	12,59	— 0,78
"  "  September . . . . .	10,84	11,82	+ 0,98
"  "  October . . . . .	7,81	7,24	— 0,57
"  "  November . . . . .	2,65	4,87	+ 2,22
Mittel . . . . .	7,00	6,55	— 0,45

	Anzahl der Tage mit Niederschlägen an Regen, Schnee, Gräupeln u. s. w.			Höhe dieser Niederschläge in Pariser Linien.		
	1857/63.	1865.	Abweich.	1857/64.	1865.	Abweich.
Im December . . .	15	9	— 6	23,55	0,82	— 22,73
„ Januar . . .	15,62	16	+ 0,38	21,90	30,87	+ 8,97
„ Februar . . .	13	16	+ 3	12,83	18,06	+ 5,23
„ März . . .	18,62	21	+ 2,38	30,05	16,48	— 13,57
„ April . . .	14,50	4	— 10,50	16,61	5,47	— 11,14
„ Mai . . .	13,13	13	— 0,13	21,23	23,57	+ 2,34
„ Juni . . .	16,62	11	— 5,62	32,88	11,92	— 20,96
„ Juli . . .	16,62	14	— 2,62	37,92	37,57	— 0,37
„ August . . .	15,50	20	+ 4,50	32,25	39,23	+ 7,07
„ September . . .	15,75	3	— 12,75	27,85	3,39	— 24,52
„ October . . .	12,62	15	+ 2,38	17,88	19,21	+ 1,33
„ November . . .	13,88	16	+ 2,12	17,91	11,42	— 6,49
Summa . . .	180,86	158	— 22,86	292,86	217,95	— 74,91
		In Pariser Zollen		24,41	18,16	— 6,25

**Mittel des Monats Februar 1866.**

	1857/65.	1866.	Abweichungen.
1. Barometerstand: der höchste am 21. bei NO. der niedrigste am 12. bei SW.	337,17 <sup>mm</sup>	333,29 340,72	— 3,88 <sup>mm</sup>
2. Elasticität der Wasserdämpfe:	2,01	324,54 2,42	+ 0,41
3. Druck der trockenen Luft:	335,16	330,87	— 4,29
4. Relative Feuchtigkeit der Luft:	87 <sup>o</sup> / <sub>100</sub>	87 <sup>o</sup> / <sub>100</sub>	0
5. Höhe der Niederschläge:	13,41 <sup>mm</sup>	40,62 <sup>mm</sup>	+ 27,21 <sup>mm</sup>
6. Temperatur nach Réaumur: die höchste am 6. bei SW. die niedrigste am 22. bei O. das höchste Tagesmittel am 6. das niedrigste Tagesmittel am 21. Tage m. ein. Mitteltemper. unt. 0°.	0,94° 9,78	3,43° 9,0 — 4,8 8,02 — 2,40	+ 2,49° — 7,78
7. Bewölkung des Himmels: Tage m. sonnenhellem Himmel „ „ heiterem Himmel „ „ trübem Himmel „ „ ganz bewölkt. Himmel „ „ Regen „ „ Schnee „ „ Gewittern	6,86 2,22 3,22 9,89 12,89 7,78 4,11 0,1	7,80 0 2 15 11 21 2 5	+ 0,94 — 2,22 — 1,22 + 5,11 — 1,89 + 13,22 — 2,11 + 4,9
8. Verdunstung von 16 □ Fläche:		11,33	
9. Ozongehalt der Luft: Nacht „ „ Tag	6,97 6,89	7,50 6,36	+ 0,53 — 0,53
10. Windesrichtung nach Lambert:	352° 29' (S.)	41° 5' (SW.)	SW. 48° 35' SO.
11. Windstärke:	1,34	1,74	0,40

Erscheint monatlich in 1/2—1 Bogen. Preis des Jahrgangs, 1 Thlr. incl. Postgebühr. Passende Beiträge beliebe man an die Redaction zu schicken.

Redaction: Dr. Müller, Dr. Tapphorn in Oldenburg,  
Apotheker Dugend in Varel.

Schnellpressendruck von Büttner & Winter in Oldenburg.



# CORRESPONDENZ - BLATT

für die

## Ärzte und Apotheker

des

### Grossherzogthums Oldenburg.

1866.

IV. Nr. 5.

Mai.

Inhalt: Die Genfer Convention. — Zur neuen Arznei-Taxe. — Polizei-Verordnung, betr. die Behandlung des Schwefelkohlenstoffs. — Zur Trichinenfrage. — Notizen. — Wetterbeobachtungen zu Lönningen. — Personalien. —

### Die Genfer Convention.

Bei den kriegerischen Aspecten wird es für die Leser d. Bl. von Interesse sein, die einzelnen Paragraphen der Convention, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen, kennen zu lernen, welche am 22. August 1864 zu Genf abgeschlossen wurde zwischen Preussen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossherzogthum Hessen, Italien, den Niederlanden, Württemberg und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Dieser Convention sind seitdem alle übrigen europäischen Staaten beigetreten mit Ausnahme von Russland, Oestreich, Baiern und Hannover. In neuester Zeit sind diese letzteren von dem schweizerischen Bundesrath besonders eingeladen worden, derselben beizutreten.

Die Convention, aus 10 Artikeln bestehend, lautet wörtlich:

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feldlazarethe sollen als neutral anerkannt und demgemäss von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden. Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarethe mit Militair besetzt wären.

Art. 2. Das Personal der leichten und Haupt-Feldlazarethe, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohlthat der Neutralität Theil, als sie ihren Verrichtungen obliegen, und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Correspondenz-Blatt. IV. Bd.

